



BUNDESARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
 1040 WIEN  
 T 01 501 65 0

www.arbeiterkammer.at

 Bundesministerium für Verkehr,  
 Innovation und Technologie  
 Abt II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen  
 und Fahrzeugtechnik)  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMVIT- 170.706/0009- II/ST4/2009	UV-GSt/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 42423	19.05.2009

## Bundesgesetz, mit dem das Führerscheinggesetz (13.FSG-Novelle) und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Mit den oa Gesetzes-Novellen sollen für höhere Alkoholisierungsgrade längere Entziehungszeiten festgelegt sowie die Geldstrafe für Alkoholdelikte angehoben werden. Außerdem wird ein Verkehrscoaching als neue begleitende Maßnahme eingeführt. Für Geschwindigkeitsüberschreitungen ab einem bestimmten Ausmaß werden Mindeststrafen sowie einheitliche fixe Organmandatshöhen und Strafsätze für Anonymverfügungen vorgesehen.

Die Vorschläge des Entwurfes entsprechen weitestgehend den Ergebnissen von mehreren Besprechungsrounds von Verkehrsexperten der Autofahrerklubs, des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, der Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Bundesländer im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in den letzten zwei Jahren. Da der überwiegende Anteil der Unfallzahlen immer noch auf das Lenken von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder auf erhebliche Überschreitungen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zurückzuführen ist, befürwortet die Bundesarbeitskammer (BAK) die gegenständlichen Novellen zum FSG und zur StVO.

Zu einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

### Art I (FSG)

#### Zu Z 1 (§ 24 Abs 1):

Die BAK befürwortet die neue Bestimmung, wonach Personen, denen aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Lenkberechtigung für die Klassen A, B und F entzogen wurde, auch ein Lenkverbot für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (Mopedautos) erteilt wird.

**Zu Z 2 (§ 24 Abs 3):**

Bei einem Alkoholdelikt zwischen 0,8‰ und 1,19‰ wurde bisher nur ein einmonatiger Führerscheinentzug sowie eine Geldstrafe vorgesehen. Nunmehr soll ein „Verkehrscoaching“ als begleitende Maßnahme eingeführt werden, das in erster Linie der Bewusstseinsbildung dienen und nicht den vollen Umfang einer Nachschulung erreichen soll. Die näheren Details sowie die Kosten sollen durch Verordnung festgelegt werden.

Die BAK befürwortet diese neue Maßnahme, stellt jedoch ausdrücklich nochmals fest, dass eine Akzeptanz und ein Erfolg dieser Regelung nur eintreten wird, wenn sich Umfang und Kosten der Maßnahme im Rahmen der - laut Erläuterungen vorgesehenen - drei bis vier Stunden bzw rd 100 Euro bewegen.

**Zu Z 3 (§ 26 Abs 2):**

Die BAK stimmt der Erhöhung der Entziehungsdauer für höhere Alkoholisierungsgrade zu: Bei einer erstmaligen Begehung eines Alkoholdeliktes im Bereich von 1,2‰ bis 1,59‰ beträgt die Mindestentziehungsdauer derzeit vier Monate, über 1,6‰ sechs Monate. Im Wiederholungsfall (wobei als zweites Delikt bereits ein Alkoholisierungsgrad von 0,8‰ oder mehr ausreichend ist) soll die Mindestentziehungsdauer sechs Monate (bei einem Erstdelikt im Bereich von 1,2‰ bis 1,59‰) bzw zwölf Monate bei einem ersten Delikt von 1,6‰ oder mehr betragen.

Allerdings sollte die vorgeschlagene Regelung dahingehend überprüft werden, ob nicht eine höhere Entziehungsdauer als sechs Monate vorzusehen ist, wenn zuerst ein Delikt zwischen 1,2‰ bis 1,59‰ und innerhalb von fünf Jahren ein weiteres Alkoholdelikt begangen wird. Nach dem bisherigen Vorschlag hätten diese zwei Delikte dieselbe Entziehungsdauer wie die erstmalige Begehung eines Delikts von 1,6‰ oder mehr zur Folge.

**Zu Z 5 (§ 37a):**

Die Anhebung der Mindestgeldstrafe für die Begehung eines Alkoholdeliktes im Bereich von 0,5‰ bis 0,79‰ von 218 Euro auf 300 Euro sowie die gleichzeitige „Begradigung“ der Höchststrafe mit 3.700 Euro wird befürwortet.

**Art II (StVO)****Zu Z 1 - 3 (§ 99 Abs 1 – 1b):**

Auch hier werden die Anhebungen der Mindestgeldstrafen für die Begehung eines Alkoholdeliktes im Bereich von 0,8‰ bis 1,19‰ auf 800 Euro, im Bereich von 1,2‰ bis 1,59‰ auf 1.200 Euro sowie im Bereich von 1,6‰ oder mehr auf 1.600 Euro und die gleichzeitige „Begradigung“ der Höchststrafen befürwortet.

**Zu Z 4 - 6 (§ 99 Abs 2d u 2e):**

Mit diesen beiden neuen Absätzen wird eine Mindeststrafe von 70 Euro für Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 30 km/h sowie eine Mindeststrafe von 150 Euro für Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 40 km/h im Ortsgebiet bzw 50 km/h im Freiland festgesetzt.

Die BAK erhebt keinen Einwand dagegen.

**Zu Z 8 (§ 100 Abs 5a):**

Die BAK befürwortet diese Änderung, mit der für Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 30 km/h das Organmandat mit 70 Euro festgesetzt wird.

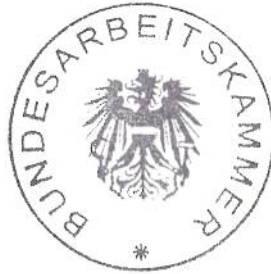
**Zu Z 9 (§ 100 Abs 5b):**

Ebenfalls befürwortet wird diese Bestimmung, mit der im Sinne einer einheitlichen Vollziehung für bestimmte Geschwindigkeitsüberschreitungen auf Autobahnen die Höhe allfälliger Organmandate bzw Anonymverfügungen festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Maria Kubitschek  
iV des Direktors